



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 15

Erscheint nach Bedarf

14. August 2025

Nr. 1-2 Öffentliche Zustellung

Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mönchsdeggingen für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 4 Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Nr. 5 Zweckverband *Romantische Schiene*, Änderung der Verbandssatzung
Nachrichtliche Bekanntmachung**

Nr. 6 Vollzug des Bestattungsrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 7 Vollzug des Immissionsschutzrechts

Nr. 8 Öffentliche Bekanntmachung – Untere Bauaufsichtsbehörde

Nr. 1

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Dawid Wiktor Juszcak, geb. am 10.01.1999, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 13.05.2025 eine Aufforderung mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-272861 erlassen.

Die Aufforderung wird hiermit öffentlich zugestellt. Diese kann von Herrn Juszcak oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Str. 19, Kloster Heilig Kreuz, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Aufforderung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 14.08.2025
Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Regierungsdirektorin

Nr. 2

Öffentliche Zustellung:

An Frau Alona Shyhymaha, geb. 09.05.1977, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 13.08.2025 ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-9285KV ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Shyhymaha oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflögstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 13.08.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mönchsdeggingen für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art.8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art.40 KommZG sowie der Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **699.300,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

473.880,-- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt.

160.761,-- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf
festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

476.246,-- €

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 199 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf
festgesetzt.

2.393,20 €

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf
festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

100.000,-- €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 199 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf
festgesetzt.

502,51 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt.

500.000,-- €

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art.9 Abs.1 BaySchFG, Art.40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art.71 Abs.2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 160.761,- € mit Schreiben 07.07.2025, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

III.

Gemäß Art.9 Abs.1 BaySchFG in Verbindung mit Art.40 KommZG und §4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Mönchsdeggingen, 86751 Mönchsdeggingen, Albstr. 30 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Mönchsdeggingen, 15.07.2025
Schulverband Mönchsdeggingen

Bergdolt
Schulverbandsvorsitzende

Nr. 4

**Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den 2 Brunnen
auf den Fl.-Nrn. 773 und 774 der Gemarkung Auhausen für die Betonherstellung
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus 2 Brunnen auf den Fl.-Nrn. 773 und 774 der Gemarkung Auhausen beantragt. Das entnommene Wasser soll zur Betonherstellung verwendet werden.

Als Jahresentnahmemenge wurden gesamt 7.000 m³ beantragt.

Die Entnahme des Grundwassers aus den Brunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 773 und 774 der Gemarkung Auhausen war bisher mit Bescheid vom 30.08.1995, Az.: 34-642-1 des Landratsamtes Donau-Ries, befristet bis 31.08.2015, genehmigt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.3 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Umkreis von ca. 500 m befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Riesrand, das Fauna-Flora Habitat Wörnitztal, das wasserabhängige Vogelschutzgebiet Nördlinger Ries und Wörnitztal sowie die Wiesenbrüterkulisse Wörnitztal Lehmingen. Im Umkreis von 1 km befindet sich das Naturschutzgebiet „Auwald bei Westheim“.

Durch das Planungsbüro wurde ein Absenktrichter von ca. 16,2 m berechnet. Die geringe Reichweite von weniger als 20 m hat damit keinerlei Einfluss auf die o. g. Schutzgebiete und Biotope.

Auch hat die Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Aus der Entnahme von Grundwasser aus dem flurnahen, quartären Grundwasservorkommen folgen keine Beeinträchtigungen der Bodenbeschaffenheit, da die Entnahmemenge aufgrund der hohen Ergiebigkeit lediglich eine relativ geringe Reichweite der Absenkung hervorruft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Land- und Forstwirtschaft sowie das Schutzgut Landschaft sind nicht gegeben, da sich die Brunnen innerhalb eines Gewerbegebietes befinden.

Auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Grundwasserentnahme wird sich nicht negativ auf das Abflussverhalten der Oberflächengewässer auswirken.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 24.07.2025

Ostertag

Oberregierungsrat

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 15 vom 14.08.2025

Nr. 5

Zweckverband *Romantische Schiene*, Änderung der Verbandssatzung Nachrichtliche Bekanntmachung

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Romantische Schiene“ wurde im Amtsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 31 am 16.07.2025 amtlich bekannt gemacht.

Nr. 6

Vollzug des Bestattungsrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken auf Genehmigung der Neuanlage eines Waldfriedhofs im gemeindefreien Gebiet Dornstadt-Linkersbaindt

Öffentliche Bekanntmachung

1. Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland plant die Einrichtung eines Waldfriedhofs auf zwei Teilflächen im Oettinger Forst im gemeindefreien Gebiet Dornstadt-Linkersbaindt und hat hierfür beim Landratsamt Donau-Ries die bestattungsrechtliche Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) i. V. m. § 32 der Bestattungsverordnung (BestV) beantragt.

Die Flächen, auf denen der Friedhof errichtet werden soll, befinden sich im Eigentum des Fürstenhauses Oettingen-Spielberg und werden dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken als öffentlich-rechtlichem Träger vertraglich zur Nutzung als Waldfriedhof in Gestalt eines sog. „FriedWalds®“ überlassen. Mit dem Betrieb des Friedhofs wird die FriedWald GmbH als Verwaltungshelfer beauftragt. Die Erschließung ist in zwei Abschnitten vorgesehen, beginnend auf der Teilfläche westlich von Auhausen. Für die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen wie die Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen, eines Bauwagens, einer mobilen Toilette etc. wurde parallel zum bestattungsrechtlichen Verfahren der Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung gestellt.

2. Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), da die Umnutzung der betroffenen Waldflächen auch ohne Fällung von Bäumen waldderechtlich als Rodung einzustufen ist, welche vorliegend auf beiden Teilflächen den Größenwert von 10 ha nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG übersteigt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des bestattungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Für die Durchführung der UVP wurden vom Antragsteller (u. a.) ein UVP-Bericht sowie eine Vorprüfung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung der Verfahren ist das Landratsamt Donau-Ries als Kreisverwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG, § 31 BestV, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

3. Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BestV, §§ 18, 19 Abs. 2 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG sind der Antrag auf Erteilung der bestattungsrechtlichen Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen i. S. d. § 32 Abs. 1 Satz 1 BestV sowie der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen für die Dauer **eines Monats** zur Einsicht für die Öffentlichkeit

auszulegen.

Im vorliegenden Fall kann im Zeitraum

vom 18.08.2025 bis einschließlich 17.09.2025

- a) während der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten bei den nachfolgend bezeichneten Stellen Einsicht genommen werden:
- Beim verfahrensführenden Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth, Haus C, 1. Stock, Zimmer C 0.51,
 - bei der Gemeindeverwaltung Auhausen, Klosterstraße 12, 86736 Auhausen, sowie
 - bei der Stadtverwaltung Wassertrüdingen, Marktstraße 9, 91717 Wassertrüdingen.
- b) diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der **Internetseite** des UVP-Verbundes unter <https://www.uvp-verbund.de/by> (UVP-Portal) eingesehen werden. Der entsprechende Zugang zum UVP-Portal ist auf den Homepages der unter a) bezeichneten Behörden verlinkt unter:
- www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/gewerbe-landwirtschaft
 - <https://www.vg-oettingen.de/mitgliedsgemeinden/auhausen/unsere-gemeinde>
 - <https://www.wassertruedingen.de/>

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen im Internet verstärkt Gebrauch zu machen.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen neben den vorstehend genannten Unterlagen auch den im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan, in dem insbesondere Art und (Mindest-) Umfang der geplanten Einfriedung dargestellt werden.

4. Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also

vom 18.08.2025 bis einschließlich 17.10.2025 (Einwendungsfrist)

schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei einer der nachfolgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Donau-Ries, Team 301 Gewerbe, Landwirtschaft, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth; E-Mail: gewerberecht@lra-donau-ries.de
- Gemeindeverwaltung Auhausen, Klosterstraße 12, 86736 Auhausen, E-Mail: info@auhausen.de oder
- Stadtverwaltung Wassertrüdingen, Marktstraße 9, 91717 Wassertrüdingen, E-Mail: poststelle@stadt-wassertruedingen.de

Auf die Schriftformersatzmöglichkeiten des Art. 3a Abs. 2 und 3 BayVwVfG wird hingewiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Vereinigungen nach Art. 73 Absatz 4 Satz 5 BayVwVfG.

5. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPg entfällt der Erörterungstermin, da für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren – hier das bestattungsrechtliche Verfahren - ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist. Dies folgt aus Art. 78a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG (a. F.), da analog der Übergangsregelung des Art. 98 BayVwVfG auf alle vor dem 1. Januar 2025 begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren weiterhin das BayVwVfG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Donauwörth, 12.08.2025
Landratsamt Donau-Ries

gez.
Ostertag
Oberregierungsrat

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Erstgenehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Anlage zur Herstellung von Polymeren der Firma Sunstar Engineering Europe GmbH, Emil-Fischer-Str. 1, 86641 Rain am Lech durch die Erweiterung der Anlage

Bekanntmachung vom 12.08.2025

Die Firma Sunstar Engineering Europe GmbH, Emil-Fischer-Str. 1, 86641 Rain am Lech, beantragt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 201 der Gemarkung Rain eine Anlage zur Errichtung und den Betrieb Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren, die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für akut toxische Stoffe und die Erhöhung der Produktionsmenge von Kautschuk-basierten Dichtstoffen und Epoxidharz-Strukturmassen.

Die Sunstar Engineering Europe GmbH betreibt bereits heute am Standort in 86641 Rain am Lech Produktionsanlagen zur Herstellung von wasser-basierten Dispersionsklebstoffen, Polyurethan- und Kautschuk-basierten Dichtstoffen sowie Epoxidharz-Strukturmassen. Am Standort werden derzeit keine genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S.d. BImSchG betrieben.

Die Firma beabsichtigt die Erhöhung der Produktionsmenge auf mehr als 1 t/Tag.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG, hat die Firma folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren
- Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für akut toxische Stoffe
- Erhöhung der Produktionsmenge von Kautschuk-basierten Dichtstoffen und Epoxidharz-Strukturmassen

Die Inbetriebnahme des LA-Reaktors sowie des Kühlraums und dem Lagerraum für die akut toxischen Stoffe ist für das 4. Quartal 2025 geplant.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist derzeit weder für die Produktion noch für die Lagerung erforderlich:

- Die Produktion umfasst ausschließlich Mischungsvorgänge und keine chemische Umwandlung und unterliegt damit nicht dem Anhang 1, Ziffer 4.1, 4. BImSchV.
- Die Dispersionsklebstoffe werden auf wässriger Basis hergestellt und bei den Polyurethan-basierten Dichtmassen kommt kein Verdünnungsmittel zum Einsatz. Der Anhang 1, Ziffer 10.6, 4. BImSchV ist daher ebenfalls nicht anwendbar
- Für die Herstellung der kautschuk-basierten Dichtstoffe und Epoxidharz-Strukturmassen wird die Produktionskapazität von 1 t /pro Tag nicht überschritten. Der Anhang 1, Ziffer 10.6, 4. BImSchV ist daher ebenfalls nicht anwendbar
- Die vorgesehenen Lagermengen der in Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffe liegen jeweils unter den dort angegebenen Mengenschwellen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit resultiert aus der Erweiterung der Anlage:

- Für die bestehende Anlage zur Herstellung von Kautschuk basierten Dichtstoffen und Epoxidharz Strukturmassen ist eine Erhöhung der Produktionsmenge auf mehr als 1 t/d geplant.
- Für die Lagerung der Fertigprodukte aus der Herstellung der Kautschuk basierten Dichtstoffe sowie der Epoxidharz-Strukturmassen ist zusätzlich die Errichtung eines Kühlraums geplant.
- Des Weiteren ist die Erweiterung der Produktionsanlage um eine neue Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren geplant. Hierbei werden in einem Rührkesselreaktor multifunktionale Alkohole mit einem Diisocyanat zu einem flüssigen Polyurethankunststoff umgesetzt.

Die geplante Erweiterung der Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung sowie über die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 ff 9. BImSchV wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebs und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen
- Beschreibung und Pläne zur Umgebung und zum Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung inkl. überschlüssiger gutachterlicher Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Angaben zu Geräuschemissionen, Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetischen Feldern inkl. gutachterlicher Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Brandschutznachweis
- Sicherheitsdatenblätter

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Angaben), liegen in der Zeit

vom 19.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 (Auslegungsfrist)

zur allgemeinen Einsichtnahme jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten wie folgt aus:

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2 in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.64 (Tel.: 0906/74-3675) und
- bei der Stadt Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Tel. 09090/703-0)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also **vom 19.08.2025 bis einschließlich 20.10.2025 (Einwendungsfrist , § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG)** schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth; E-Mail: immissionsschutz@lra-donau-ries.de
- Stadt Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain; E-Mail: info@rain

Nach § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG sind mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wird vorläufig bestimmt auf

den 20.11.2025.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV im Ermessen des Landratsamtes Donau-Ries steht und die Entscheidung erst nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen wird. Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV gesondert öffentlich bekanntgemacht und im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins dann auch nähere Angaben zum Ort und zur genauen Zeit enthalten.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 BImSchG).

Donauwörth, 12.08.2025
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 8

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 13.08.2025, Az. (400 – 6024) 2025/0432, folgende Baugenehmigung Umbau Dachgeschoss, Terrasse, 2 Balkone, Doppelgarage auf dem Grundstück Flurnr. 2282/4 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Geiger

Regierungsdirektorin

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle

Landrat